

BVGer E-5252/2017 vom 27. September 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5252_2017

FR: TAF E-5252/2017 du 27 septembre 2017

IT: TAF E-5252/2017 del 27 settembre 2017

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde richtet sich vorliegend gegen eine Verfügung, mit der auf ein Wiedererwägungsgesuch im Rahmen des Dublin-Verfahrens nicht eingetreten wurde. Im Beschwerdeverfahren ist folglich nur zu prüfen, ob die Vorinstanz zu recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 BV ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1 S. 181).

E. 4

Die Vorinstanz stellte im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens mit Schreiben vom 28. Juli 2017 fest, eine "Vaterschaftsanerkennung" könne auch im Ausland abgewartet werden (SEM-Akten, B2, S. 1). Diese wurde indes bereits im Wiedererwägungsgesuch vom 26. Juli 2017 angekündigt und am 16. August 2017 - vor Erlass der angefochtenen Verfügung - festgestellt. Gleichzeitig wurde die Betreuung des Kindes (Beschwerdeführer) zu gleichen Teilen durch die Mutter und den Vater geregelt. Spätestens nach der erfolgten Vaterschaftsanerkennung hätte die Vorinstanz auf das Wiedererwägungsgesuch eintreten und sich zu ihrer Feststellung, es könne eine Vaterschaftsanerkennung auch im Ausland abgewartet werden, äussern müssen. Ferner wurde bereits eine Tochter von Herrn C. _____ - gestützt auf Art. 51 AsylG - als Flüchtling in der Schweiz anerkannt. Auch aufgrund der Formulierung des Wiedererwägungsgesuchs ("abgeleitete Flüchtlingseigenschaft", "Familienasyl") und der im Wiedererwägungsgesuch zitierten Normen, wäre eine Auseinandersetzung beispielsweise mit Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) oder Art. 51 AsylG zu erwarten. Hinzu kommt, dass die Präambel der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180/31 vom 29. Juni 2013 (Dublin-III-VO) die Einheit der Familie sowie das Wohl des Kindes besonderes hervorhebt und mithin eine Erläuterung zur Dublin-Praxis beziehungsweise zur Trennung des Sohnes vom Vater impliziert. Vor diesem Hintergrund ist die Vorinstanz zu Unrecht von der Aussichtslosigkeit des Wiedererwägungsgesuchs ausgegangen und sodann auf dieses nicht eingetreten. Sie hätte - spätestens nach Kenntnisnahme der Vaterschaftsanerkennung inklusive Betreuungsregelung - auf das Wiedererwägungsgesuch eintreten und dessen Ablehnung begründen müssen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die vorinstanzliche Verfügung vom 4. September 2017 in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hinfällig wird.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden haben angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen und verhältnismässig hohen Parteikosten. Sie sind jedoch auf Beschwerdestufe nicht rechtsvertreten und es sind auch keine anderen verhältnismässig hohen Kosten ersichtlich, die ihnen durch die Beschwerdeführung entstanden sein könnten. Somit besteht kein Anlass zur Ausrichtung einer Parteientschädigung.

E. 6.3

Mit vorliegendem Urteil ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.